Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter: Wochenblatt für Erziehung und Unterricht

Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft

**Band:** 1 (1874)

**Heft:** 52

**Artikel:** Zum Religionsunterricht in der Volksschule

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-237582

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 25.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Zum Religionsunterricht in der Volksschule.

Der "Verein für freies Christenthum" hatte zum zweiten Male einen Preis von Fr. 500 für das beste Lehrbuch eines konfessionslosen Religionsunterrichtes in der Volksschule ausgesetzt, und zur Beurtheilung der eingehenden Arbeiten eine Kommission aus den Herren Theologen Schmid in Winterthur, Lang in Zürich, Mayer in St. Gallen, Langhans in Münchenbuchsee und Professor Holsten in Bern bestellt. Die "Reform" erstattet Bericht über den Entscheid der Kommission, welcher fünf Arbeiten eingesandt worden waren. Wir entnehmen demselben zur Illustration des Standpunktes besagter Kommission Folgendes:

Die erste Arbeit hatte das Motto:

Religion ohne Moral, ohne die Grundlage sittlicher Erkenntniss schlägt leicht in Fanatismus — Moral ohne religiöse Begeisterung in Indifferenz und Gottlosigkeit um.

Die Verfasserin, nach ihrem Vorworte begeistert für eine durch sittliche Ideale beherrschte Gestaltung des Menschenlebens, hat mit originalem Gedanken an einer "Anzahl sinnvoller und gedankentiefer Sprüche des Volkes den Anknüpfungspunkt" gesucht, um durch Ausführung dieser Sprüchwörter in Erklärungen und Geschichten Gemüth und Verstand der Jugend "zu ethischer Lebensweisheit heranzubilden.

Wenn hiermit das Ethische an die Stelle des Religiösen tritt, so löst sich damit nur scheinbar die Aufgabe eines konfessionslosen Lehrbuches. Denn in Wirklichkeit wird mit der Konfession die Religion aufgehoben. Und Begeisterung für das Sittliche ist wohl für religionskranke Zeiten und Menschen der beste Ersatz der Religion, doch immer nur Ersatz. Es sah sich daher die Kommission bei aller Anerkennung der Arbeit ausser Stande, dieselbe zu krönen.

Die zweite Arbeit trägt das Motto:

Was dem Enkel sowie dem Ahn frommt, Darüber hat man viel geträumt; Aber worauf eben Alles ankommt, Das wird vom Lehrer gewöhnlich versäumt.

Der Verfasser erblickt die Aufgabe des konfessionslosen Unterrichtes in der Schule darin, "die Kinder zu sittlichen Menschen heranzuziehen." Seine Arbeit ist in ihren drei ersten Theilen ein ethisches Lesebuch, um die Kinder in den "Pflichten gegen die nächsten Nebenmenschen und gegen Gemeinde, Vaterland und sogar gegen Feinde" zu unterweisen, im vierten Theile ein ethisches Lesebuch, um ein fortgeschrittenes Alter "in der allgemeinen Sittenlehre" zu unter-

Noch in höherm Grade, als der Verfasserin des ersten Lesebuches geht dem Verfasser dieses Zweiten die Religion in Sittlichkeit, ja in Pflichtenlehre auf und unter . . . Von religiöser Betrachtung des Sittlichen fehlt in der Pflichten-

lehre des Verfassers jede Spur.

richten.

Die Kommission konnte daher die Arbeit des Verfassers nicht als eine Lösung der gestellten Aufgabe ansehen. In Anbetracht aber, dass in dem vierten Theile der Arbeit eine treffliche volksthümliche Darstellung der Sittenlehre in treffender volksthümlicher Form gegeben ist, fühlt die Kommission sich gedrungen, dem Verfasser, Herrn R. Affeltranger, Lehrer in Tann bei Rüti, Ct. Zürich, ihre volle An-

erkennung auszusprechen."

Zwei weitere Arbeiten wurden als ungenügend erklärt. Dagegen ertheilte die Kommission der Arbeit des Herrn Pfarrer Martig in Münchenbuchsee den Preis. Die Tendenz derselben kennzeichnet das Motto: "Einen andern Grund kann Niemand legen, ausser dem, der gelegt ist, welcher ist Jesus Christus." Der Verfasser stellt, wie der Bericht sagt, das Christenthum als die höchste Stufe religiöser Entwicklung hin. "So führt er die Jugend zu der Ahnung, dass in der Religion eine allgemeine Anlage, ein nothwen- 2) Sämmtliche die Klassenleistungen repräsentirenden Hefte

diges Streben des Menschen und der Menschheit sich verwirkliche, dass die christliche Religion aber die reinste Blüthe in der bisherigen geschichtlichen Verwirklichung dieses Strebens sei."

Hiezu haben wir noch Folgendes beizufügen:

1) Wenn der Verein für freies Christenthum wirklich ein konfessionsloses Lehrbuch ins Leben rufen wollte, warum wählte er lauter Vertreter einer und

derselben Konfession ins Preisgericht?

2) Was werden zu einem obligatorischen Lehrmittel - und obligatorisch sollen nach der Verfassung sämmtliche Fächer der Volksschule sein -, welches auf eine Verherrlichung des Christenthum hinausgeht, die Angehörigen des hebräischen Bekenntnisses sagen? Ferner die Tausende, die auf dem Boden von D. F. Strauss stehen, und deren Zahl trotz des Unbehagens der Theologen aller Farben jährlich zunimmt?

3) Der Entscheid des Preisgerichtes ist uns ein Beweis mehr, dass die einzige richtige Ausführung des Religions-Artikels der Bundesverfassung im Ausschluss des Reli-

gionsunterrichtes aus der Volksschule liegt.

Circular an die Tit. schweizerischen Schulbehörden, Lehrer und Verleger.

Der Vorstand des schweizerischen Vereins zur Förderung des Zeichenunterrichtes hat in Erfüllung seiner Vereinszwecke beschlossen, anlässlich der im Herbst 1876 in Bern stattfindenden schweizerischen Lehrerversammlung eine Ausstellung von Schülerzeichnungen, Zeichenlehrmitteln und Zeichenutensilien zu veranstalten, indem er dabei von der Ansicht ausgeht, dass zweckmässig organisirte Ausstellungen der bezeichneten Art ein wesentliches Mittel seien, den leider in unserm schweizerischen Vaterlande im Allgemeinen noch sehr darnieder liegenden Zeichenunterricht zu fördern und damit auch den so zeitgemässen Bestrebungen um Hebung der Kunstgewerbe und Kunstindustrie Vorschub zu leisten. Er ist in diesem Unternehmen auf die zuvorkommendste Weise von der bernischen Erziehungsdirektion unterstützt worden, indem dieselbe nicht blos für die Ausstellung ein sehr geeignetes Lokal mit Oberlicht (die Aula des Universitätsgebäudes) zur Verfügung gestellt, sondern auch eine Kommission ernannt hat, deren Aufgabe das Arrangement der Ausstellung

Die Ausstellung soll sich ebensowohl auf die Schülerarbeiten und Zeichenlehrmittel sämmtlicher Schulstufen und Schulanstalten, auf welchen Zeichenunterricht ertheilt wird, erstrecken, als auch auf sämmtliche Zweige des Freihandund Linearzeichnens.

Es ergeht daher an alle schweizerische Schulen, in deren Lehrplan das Zeichnen als Unterrichtsgegenstand aufgenommen ist, die freundige Einladung, die Ausstellung mit ihren Schülerarbeiten zu beschicken, und ebenso auch an die schweizerischen Schulbehörden und Verleger die freundliche Bitte, unser Unternehmen durch ihre thatkräftige Mitwirkung unterstützen zu wollen.

Ueber den Modus der Beschickung sind nachfolgende Bestimmungen festgestellt worden:

- 1) Aus jeder Klasse der Volksschule (Primar- und Sekundarschule) sind
  - A. sämmtliche Arbeiten eines ganzen Schuljahres a. eines guten Schülers,

b. eines schwachen Schülers,

B. sämmtliche Lösungen einer Aufgabe von allen Schülern der Klasse (wo Klassenunterricht ertheilt wird)

zusammenzuheften.